

Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Was ist versichert?

- (1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung zu mindestens 50 % berufsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:
 - a. Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
 - b. Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, wenn dies mitversichert ist, auch für die Hauptversicherung und sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen, über die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer
 - c. Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist, über die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer

Die Rente zahlen wir entsprechend der vereinbarten Rentenzahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Rentenzahlung erfolgt dabei grundsätzlich zu Beginn der Rentenzahlungsperiode, wobei bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Rentenzahlweise die erste Rentenzahlung anteilig bis zum Ende der laufenden Rentenzahlungsperiode erfolgt. Eine Rentenzahlungsperiode ist bei jährlicher Rentenzahlweise der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stammtagen und bei anderen Rentenzahlweisen eine entsprechend anteilige Dauer. Samstag ist dabei der Erste des Monats, an dem Ihre Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung planmäßig abläuft.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht vorbehaltlich des Absatzes 2 kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen.

- (2) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung berufsunfähig infolge Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 2 Abs. 10, so erbringen wir unabhängig vom Grad der Berufsunfähigkeit die Leistungen entsprechend Absatz 1.
- (3) Bis zu unserer endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht stunden wir die Beiträge zinslos, für die die Beitragsbefreiung versichert ist. Erkennen wir die Leistungspflicht nicht an, so sind die gestundeten Beiträge nachzuzahlen. Wir bieten Ihnen jedoch an, eine rätierliche Nachzahlung über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten mit uns zu vereinbaren.
- (4) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Bei verspäteter Meldung leisten wir bis zu drei Jahre ab Zeitpunkt der Meldung rückwirkend. Wenn die Verspätung der Meldung nicht auf das Verschulden des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist, leisten wir rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit.
- (5) Ist bei Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die versicherte Rente erst mit Ablauf der Karenzzeit, sofern die Berufsunfähigkeit nach Absatz 1 bzw. 2 während der Karenzzeit ununterbrochen bestanden hat und bei deren Ablauf noch andauert. Als Karenzzeit gilt der im Versicherungsschein vereinbarte Zeitraum in Kalendermonaten vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Leistungsbeginn.
- (6) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen erlischt, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit unter 50 % sinkt oder keine Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit entsprechend § 2 Abs. 10 mehr besteht, wenn die versicherte Person stirbt oder den Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer erlebt.
- (7) Wenn eine Leistung nach anerkannter Berufsunfähigkeit eingestellt wird, weil der Grad der Berufsunfähigkeit unter den im Absatz 1 genannten Mindestgrad gesunken ist oder keine Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit entsprechend § 2 Abs. 10 mehr besteht, lebt die Leistungspflicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer auch nach Ablauf der Versicherungsdauer wieder auf, sofern die versicherte Person erneut wegen der ursprünglichen Ursache berufsunfähig wird.
- (8) Wenn innerhalb von 24 Monaten nach Einstellung unserer Leistungen gemäß § 8 Abs. 4 die Berufs-

unfähigkeit aufgrund der ursprünglichen Ursache wieder eintritt und die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer noch nicht beendet ist, so werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten angerechnet.

- (9) Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung besteht weltweit, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

§ 2

Wann liegt Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

- (1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn
- die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein, und
 - sie keiner anderen Tätigkeit nachgeht, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, und
 - sie auch keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen könnte, die sie innerhalb der letzten 12 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit konkret ausgeübt hat. Eine frühere berufliche Tätigkeit wird nicht berücksichtigt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen eines nicht von der versicherten Person verursachten Wegfalls der früheren Tätigkeit erfolgte.

Die Lebensstellung wird sowohl durch das Einkommen als auch durch die soziale Wertschätzung bestimmt, wie sie durch den zuletzt ausgeübten Beruf geprägt waren. Wir begrenzen die für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung je nach Lage des Einzelfalls mit der durch höchstrichterliche Rechtsprechung festgelegten Größe.

- (2) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt bei Ärzten und Zahnärzten auch dann vor, wenn eine auf gesetzlichen Vorschriften oder behördlicher Anordnung beruhende Verfügung der versicherten Person verbietet, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln (vollständiges Tätigkeitsverbot) und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt. Zum Nachweis des Vorliegens eines vollständigen Tätigkeitsverbotes ist uns die Verfügung im Original oder amtlich beglaubigt in Kopie vorzulegen. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, sofern die versicherte Person eine ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausübt und diese Tätigkeit ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Werden Leistungen aufgrund des vollständigen Tätigkeitsverbotes erbracht, endet die Leistungsverpflichtung mit der Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbotes oder wenn die Gründe für das vollständige Tätigkeitsverbot weggefallen sind, falls die versicherte Person imstande ist, ihren Beruf oder eine andere Tätigkeit auszuüben, die aufgrund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die Aufhebung des vollständigen Tätigkeitsverbotes und der Wegfall der Gründe hierfür sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Bestimmungen zur Nachprüfung der Berufsunfähigkeit gelten entsprechend.

- (3) Für Selbstständige und mitarbeitende Betriebsinhaber liegt keine Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person nach wirtschaftlich zumutbarer Umorganisation als Selbstständiger bzw. mitarbeitender Betriebsinhaber so weiter tätig sein könnte, dass eine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen vermieden wird. Eine Umorganisation ist zumutbar, wenn sie wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll ist und vom Versicherungsnehmer oder der versicherten Person auch durchgeführt werden kann. Ferner muss die bisherige Lebensstellung des Selbstständigen oder Betriebsinhabers gewahrt bleiben. Für Gesellschafter-Geschäftsführer gilt dies entsprechend.
- (4) Bei hauptberuflich tätigen Studenten wird für die Feststellung der Berufsunfähigkeit als ausgeübter Beruf das Mindestanforderungsprofil der Berufe zu Grunde gelegt, für die dieser Studienabschluss typischerweise Voraussetzung ist.
- (5) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die genannten Voraussetzungen für die vollständige Berufsunfähigkeit nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen erfüllt sind.
- (6) Ist die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit. Wir erbringen in diesem Fall unsere Leistung rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem der sechsmonatige Zeitraum begonnen hat. Absatz 1 b und c, Absatz 2 sowie § 1 Abs. 4 gelten entsprechend.
- (7) Übt die versicherte Person bei Eintritt der Berufsunfähigkeit ihre berufliche Tätigkeit vorübergehend (nicht länger als drei Jahre) nicht aus, so gilt die zuletzt vor dem vorübergehenden Ausscheiden aus

dem Berufsleben konkret ausgeübte Tätigkeit und die bei Ausscheiden erreichte Lebensstellung gemäß Absatz 1 als versichert.

- (8) Ist die versicherte Person länger als drei Jahre aus dem Berufsleben ausgeschieden, so kommt es für die Feststellung der Berufsunfähigkeit darauf an, dass die versicherte Person außerstande ist, eine Tätigkeit auszuüben, die auf Grund ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse ausgeübt werden kann und ihrer Lebensstellung bei Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.
- (9) Innerhalb der Elternzeit ist die Tätigkeit versichert, die die versicherte Person vor Beginn der Elternzeit konkret ausgeübt hat. Dies gilt auch, insofern mehrere Elternzeiten ohne Unterbrechung hintereinander durchgeführt werden.
- (10) Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall voraussichtlich länger als sechs Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass sie auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel der Hilfe einer anderen Person bedarf, die dem Pflegeaufwand einer Pflegefachkraft von täglich mindestens 1,5 Stunden entspricht. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:
 - a. Unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
 - b. Durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Fahrlässige Verstöße (z.B. im Straßenverkehr) sind davon nicht betroffen.
 - c. Durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.
 - d. Durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.
 - e. Unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.
 - f. Durch Strahlen, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung eine Katastrophenschutzbehörde oder eine vergleichbare Einrichtung tätig wurde.

§ 4 Verwendung in der betrieblichen Altersversorgung

Sofern der Tarif im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) als Rückdeckungsversicherung einer Direktzusage oder einer Unterstützungskassenversorgung verwendet wird, besteht für den Versicherungsnehmer und die versicherte Person kein Anspruch auf alle beschriebenen Leistungsoptionen. Der Umfang der Versorgung richtet sich einzig nach der arbeitsrechtlichen Zusage bzw. dem gültigen Leistungsplan der Unterstützungskasse.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

- (1) Werden Leistungen aus der Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
 - a. Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit.
 - b. Ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit.
 - c. Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt

- des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen.
- d. Bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung einer Pflegefachkraft über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.

- (2) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise, auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen, verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland oder bei einem Arzt einer deutschen Botschaft durchgeführt werden. Die Untersuchungskosten und die üblichen Reise- und Übernachtungskosten übernehmen wir.
- (3) Die versicherte Person ist verpflichtet, zur Schadenminderung beizutragen und sich damit allen zumutbaren ärztlichen und medizinischen Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit und damit zur Minderung der Berufsunfähigkeit zu unterziehen. Zumutbar sind Untersuchungen und Behandlungen, bei denen ein Schaden für Leben oder Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, mit denen keine erheblichen Schmerzen verbunden sind und die keinen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten. Immer zumutbar sind damit Maßnahmen im Rahmen der medizinischen Grundversorgung (z.B. Blutkontrollen, das Einhalten von Diäten, Physiotherapie, Allergiebehandlung) und die Verwendung allgemein gebräuchlicher medizinisch-technischer Hilfsmittel (wie z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- oder Hörhilfen, Stützstrümpfen) sowie logopädische Maßnahmen. Nicht unter die Schadenminderungspflicht fallen operative Behandlungen, spezielle Therapien wie Chemo- oder Strahlentherapie oder medikamentöse Behandlungen, mit denen regelmäßig unangemessen hohe Nebenwirkungen einhergehen. Eine Ablehnung derartiger Maßnahmen hat keinen Einfluss auf die Anerkennung unserer Leistungspflicht.

**§ 6
Wann geben wir eine Erklärung
über unsere Leistungspflicht
ab?**

- (1) Wir verpflichten uns, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen
- a. Ihnen unsere Entscheidung über die Leistungspflicht mitzuteilen oder
- b. weitere Unterlagen für die Prüfung von Ihnen anzufordern oder
- c. Ihnen mitzuteilen, dass wir weitere Schritte (z.B. Einholung eines neutralen Gutachtens) einleiten werden.

Solange eine Erklärung über unsere Leistungspflicht noch aussteht, informieren wir Sie mindestens alle sechs Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.

- (2) Grundsätzlich sprechen wir kein zeitlich befristetes Anerkenntnis unserer Leistungspflicht aus. Nur in begründeten Einzelfällen ist dies möglich, und zwar nur einmalig für maximal 12 Monate. Das befristete Anerkenntnis ist bis zum Ablauf der Frist bindend, und wir führen innerhalb dieses Zeitraums keine Nachprüfung der Berufsunfähigkeit durch. Nach Ablauf der Frist wird über unsere Leistungspflicht neu entschieden.

**§ 7
Bis wann können bei Meinungs-
verschiedenheiten Rechte gel-
tend gemacht werden?**

Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB drei Jahre.

**§ 8
Was gilt für die Nachprüfung der
Berufsunfähigkeit?**

- (1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Übt die versicherte Person eine neue berufliche Tätigkeit aus, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer früheren Lebensstellung entspricht, so führt auch dies zum Wegfall der Leistungspflicht.
- (2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich ärztliche Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.
- (4) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 % vermindert, werden wir von der Leistung frei. Die Veränderung legen wir Ihnen in Textform dar und teilen die Einstel-

lung unserer Leistungen dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

- (5) Besteht keine Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit mehr, stellen wir unsere Leistungen entsprechend Absatz 4 ein.

**§ 9
Was gilt bei einer Verletzung der
Mitwirkungspflicht nach Eintritt
der Berufsunfähigkeit?**

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 5 oder § 8 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchs erhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

**§ 10
Wie sind Sie an den Überschüssen
beteiligt?**

- (1) Es gelten die Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung. Die Zusatzversicherung gehört derselben Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung, ist aber grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. In einzelnen Jahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen.

- (2) Überschussverwendung

a. Überschussverwendung in der leistungsfreien Zeit

Für die Überschussverwendung während der leistungsfreien Zeit wird im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein die für Sie zutreffende der folgenden Überschussverwendungsarten genannt:

- Beitragsreduktion

Während der Beitragszahlung erhalten Sie in jedem Jahr einen Überschussanteil in Prozent des Jahresbeitrags (ohne Zuschläge). Er wird von Versicherungsbeginn an bis zum ersten Stammtag nach Versicherungsbeginn und dann jeweils für ein Jahr gewährt und verringert Ihnen zu zahlenden Beitrag.

- Sofortbonus

Sie erhalten einen Bonus in Prozent der versicherten Rente aus dieser Zusatzversicherung. Er wird von Versicherungsbeginn an bis zum ersten Stammtag nach Versicherungsbeginn und dann jeweils für ein Jahr gewährt und erhöht die Versicherungsleistung im Falle der Berufsunfähigkeit.

Bei einer etwaigen Herabsetzung des Bonus haben Sie das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung den bisherigen Versicherungsschutz durch eine entsprechende Aufstockung wiederherzustellen.

- Verzinsliche Ansammlung

Während der Beitragszahlung erhalten Sie in jedem Jahr einen Überschussanteil in Prozent des Jahresbeitrags (ohne Zuschläge). Er wird von Versicherungsbeginn an bis zum ersten Stammtag nach Versicherungsbeginn und dann jeweils für ein Jahr gewährt und fließt in die Verzinsliche Ansammlung der Hauptversicherung ein.

b. Überschussverwendung in der leistungspflichtigen Zeit

In der leistungspflichtigen Zeit zahlen wir bei Versicherung von Beitragsfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 b eine jährlich steigende oder gleichbleibende Gewinnrente. Der Zuwachs bemisst sich in Prozent der Jahresbeiträge für die Hauptversicherung und sonstige Zusatzversicherungen zuzüglich der Gewinnrente des Vorjahres. Die Gewinnrente wird erstmals fällig, nachdem die Berufsunfähigkeit mindestens ein volles Jahr seit einem Stammtag bestanden hat. Sie wird verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Hauptversicherung ausgezahlt. Die Gewinnrente beinhaltet in der Höhe ihres jährlichen prozentualen Zuwachses bereits die im Leistungsbezug vorzunehmende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Bei Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente gemäß § 1 Abs. 1 c zahlen wir eine jährlich steigende oder gleichbleibende Gewinnrente. Der Zuwachs bemisst sich in Prozent der Berufsunfähigkeitsrente inklusive etwaigem Sofortbonus zuzüglich der Gewinnrente des Vorjahres. Die Gewinnrente wird erstmals fällig, nachdem die Berufsunfähigkeit mindestens ein volles Jahr seit einem Stammtag bestanden hat und eine etwaige Karenzzeit abgelaufen ist. Während einer Karenzzeit werden Anwartschaften auf eine Gewinnrente aufgebaut. Die Gewinnrente wird zusammen mit der Berufsunfähigkeitsrente ausgezahlt. Sie beinhaltet in der Höhe ihres jährlichen prozentualen Zuwachses bereits die im Leistungsbezug vorzunehmende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Alle genannten Prozentsätze werden für jedes Kalenderjahr durch unseren Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).

§ 11
Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- (1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Der Versicherungsschutz aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt spätestens, wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet oder mit Ablauf der Aufschubzeit bei Rentenversicherungen. Die Leistungsdauer bei anerkannter Berufsunfähigkeit kann jedoch, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, über den Ablauf der Hauptversicherung hinausreichen.
- (2) Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir unsere Rechte nach § 19 VVG auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.
Sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist, verzichten wir für die Zusatzversicherung auf die uns aus § 19 VVG zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung.
- (3) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir, solange die Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung mitversichert ist, die Leistung aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weiter gezahlt hätten.
- (4) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden.
- (5) Wir sind nach § 163 VVG zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn
 - a. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - b. der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - c. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die unter a. und b. genannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird.

- (6) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 12
Was gilt bei Kündigung?

- (1) Sie können Ihre Zusatzversicherung während der Beitragszahlungsdauer grundsätzlich unabhängig von der Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Jahren kann die Zusatzversicherung jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.
- (2) Zahlen Sie für Ihre Zusatzversicherung keine Beiträge mehr, weil sie beitragsfrei ist oder Sie einen Einmalbeitrag gezahlt haben, können Sie diese nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen.
- (3) Ein Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung wird bei Kündigung nicht gewährt.

§ 13
Welche Möglichkeiten haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

- (1) Ihre Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Das Verhältnis zwischen der Berufsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert.
Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen Abzug sowie um rückständige Beiträge. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird der durch die Beitragsfreistellung entstehende Bearbeitungsaufwand

kompensiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird entsprechend herabgesetzt. Nähere Informationen zur Höhe des vorgesehenen Abzugs können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Rente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 EUR beträgt. Wird die Mindestrente nicht erreicht, verwenden wir den verminderten Betrag zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung, und die Zusatzversicherung erlischt.

- (2) Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung haben Sie das Recht, die Wiederherstellung der Hauptversicherung einschließlich aller Zusatzversicherungen, wie sie vor der Beitragsfreistellung bestand, ohne Gesundheitsprüfung und unter Nachzahlung der fehlenden Beiträge zu verlangen.
- (3) Sie können für den Zeitraum von höchstens 12 Monaten eine Stundung Ihrer Beiträge unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes schriftlich verlangen, sofern
 - das Deckungskapital des Vertrages bereits den Rückkaufswert in Höhe der zu stundenden Beiträge aufweist,
 - zwischen dem Ende des Stundungszeitraums und dem Ende der Vertragslaufzeit noch mindestens 5 Jahre liegen und
 - der Vertrag nicht im Zahlungsverzug ist.Wir sind berechtigt, marktübliche Stundungszinsen zu erheben. Die gestundeten Beiträge einschließlich ggf. darauf entfallender Stundungszinsen können Sie nach Ablauf des Stundungszeitraums in einem Beitrag entrichten oder durch eine Vertragsänderung verrechnen, so dass keine Nachzahlung erforderlich ist. Falls jedoch die herabgesetzten Leistungen die beitragsfreien Mindestsummen unterschreiten, erlischt der Vertrag.
- (4) Weitere Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung.
- (5) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Was gilt für die dynamische Erhöhung Ihrer Versicherung?

Sofern Sie mit uns eine dynamische Erhöhung Ihrer Versicherung vereinbart haben, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung Folgendes:

- a. Die Dynamikerhöhungen ihrer Versicherungsleistungen dürfen maximal bis zum Ablauf der Dynamik der Hauptversicherung erfolgen.
- b. Die letzte Dynamikerhöhung für die Versicherung einer Berufsunfähigkeitsrente darf maximal ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer der Versicherung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgen, bei Vereinbarung einer Karenzzeit maximal drei Jahre vor Ablauf der Versicherungsdauer dieser Berufsunfähigkeitsrente.

§ 15

Wann können Sie Ihre Berufsunfähigkeitsrente erhöhen?

- (1) Bei folgenden Anlässen können Sie eine mitversicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung erhöhen:
 - a. Heirat der versicherten Person oder Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft der versicherten Person nach LPartG
 - b. Geburt eines Kindes der versicherten Person oder Adoption eines unterhaltsberechtigten Kindes durch die versicherte Person
 - c. Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person
 - d. Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit der versicherten Person, sofern diese die Mitgliedschaft in der für den Beruf zuständigen Kammer erfordert
 - e. Hochschulabschluss, Meisterprüfung der versicherten Person oder Abschluss einer beruflichen Qualifikation mit Gehaltserhöhung
 - f. Aufnahme eines Darlehens durch die versicherte Person von mindestens 50.000 Euro zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie oder zur Finanzierung im gewerblichen Bereich
 - g. Erhöhung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person um mindestens 10 % innerhalb eines Jahres
- (2) Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten die folgenden Voraussetzungen:
 - a. Die Erhöhung müssen Sie uns innerhalb von 6 Monaten seit Eintritt eines der genannten Anlässe durch Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise anzeigen.
 - b. Die versicherte Person ist nicht berufsunfähig im Sinne dieser Bedingungen.

- c. Es handelt sich nicht um eine Versicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung.
 - d. Die Erhöhung muss innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss bzw. innerhalb von zehn Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person erfolgen.
- (3) Für die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten die folgenden Grenzen:
- a. Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente (ggf. inklusive Sofortbonus) wird um mindestens 600 Euro und um höchstens 3.000 Euro erhöht.
 - b. Falls mehrere Erhöhungen stattfinden, darf die jährliche Berufsunfähigkeitsrente (ggf. inklusive Sofortbonus) insgesamt um höchstens 6.000 Euro erhöht werden.
 - c. Die gesamten jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten (ggf. inklusive Sofortbonus) müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen der versicherten Person stehen und dürfen einen bestimmten Prozentsatz des jährlichen Bruttoeinkommens nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz beträgt bei jährlichen Berufsunfähigkeitsrenten (ggf. inklusive Sofortbonus)
 - bis 24.000 EUR 65 % des jährlichen Bruttoeinkommens
 - ab 24.001 EUR 50 % des jährlichen Bruttoeinkommens
- (4) Innerhalb von 12 Monaten nach der erstmaligen Aufnahme einer zeitlich unbefristeten beruflichen Tätigkeit nach der Berufsausbildung, jedoch spätestens fünf Jahre nach Versicherungsbeginn können Studenten und Auszubildende ihre versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente unter Beachtung der Grenzen aus Absatz 3 c. ohne Gesundheitsprüfung verdoppeln, maximal aber um 12.000 Euro erhöhen.